

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rhein und Rheinfluss bei Schaffhausen

Freuler, Hermann

Schaffhausen, 1888

III. Hoheits- und Lehenrecht im deutschen Mittelalter

[urn:nbn:de:bsz:31-244447](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244447)

III.

Hoheits- und Lehenrecht im deutschen Mittelalter.

Wir haben im vorhergehenden Aufsatz so viel von Lehen gesprochen und müssen es im folgenden wieder thun, daß es angezeigt erscheint, in Kürze den Begriff und die Rechtsgeschichte des Lehens darzustellen¹²⁷⁾.

Die Germanen betrachteten, wie Tacitus berichtet, nur die fahrende Habe als eigentliches Privateigenthum in juristischem Sinne. Grund und Boden war unfähig, eigentliches Privateigenthum zu werden; er wurde Jedem durch das Loos nach Bedarf zugetheilt und zwar in den drei verschiedenen Zelgen, in welche nach dem System der Dreifelder-Wirthschaft alles urbare Land eingetheilt war.

Allmählig verstanden es aber Welche, den Besitz sich dauernd zu erhalten, ihn auf ihre männliche Nachkommenschaft zu vererben. Sie sind die ersten „Freien“, die Stammväter des hohen Adels gewesen. Es waren sicherlich auch im Anfange nur die Machthaber: die Herzoge, Centvorsteher, Heerführer, religiöse Corporationen, welche sich solches herausnehmen durften. Wie die Zahl solcher Besitzer allmählig groß geworden war, und dieser ursprünglich widerrechtliche Zustand durch Gewohnheit zu einem Rechtsbestande sich ausgebildet hatte, wurde er gesetzlich gesichert. Das Gesetz der salischen Franken läßt den Besitz von Grundeigenthum in der männlichen Linie erben. Das Allod (Erbe) bestand nicht mehr bloß aus der fahrenden Habe, sondern auch aus dem Grundeigenthum¹²⁸⁾.

Nach diesem wurde fortan der Reichthum eines Mannes bemessen; ja nicht bloß dies; der Grundbesitz wurde die Bedingung der Theilnahme an der Centversammlung, der Eides- und der Wehrfähigkeit. Die Grundbesitzer waren die „Freien“; wer zu spät gekommen war bei der allgemeinen Occupation, blieb „unfrei“; wer als Kriegs-

gefangener eingebracht wurde: Slave. Das sind die ursprünglichen drei Stände des deutschen Volkes.

Im Stande der „Freien“ war es natürlich, daß der größere Reichthum, der größere Grundbesitz, höheres Ansehen, höhere Macht verlieh und so das genus in verschiedene species theilte. Der Graf, der Baron, der Freiherr, die freien Mannen, waren im Grunde schon da, bevor königliche Decrete diese Unterschiede als solche rechtlich sanctionirten. — Diese „Freien“ hatten aber auch das natürliche Interesse, den durch sie geschaffenen Rechtszustand und die Abhängigkeit der Andern zu erhalten, und sie fanden dieses am besten geschützt durch eine mächtige absolute Centralgewalt, als deren Organe sie erschienen, also durch eine aristokratische Herrschaft, deren Glieder und Exekutoren sie waren. Darauf stützt sich die außerordentliche Ausdehnung der königlichen Gewalt unter den fränkischen Königen. Unter ihnen entstand das Gesamtreich mit einer durchaus monarchischen Spitze. War im salischen Staate die oberste Gewalt noch bei Volk und König, so erscheint im universalen fränkischen Reiche das Königthum vom Volksthum fast völlig entbunden und somit selbstherrlich. Das „Königthum ist der Staat“. Diesem, der fränkischen Monarchie zu Grunde liegenden Gedanken entsprach aber sofort und folgerichtig der andere: Der Staat ist des Königs. Es giebt kein Grundeigenthum im Gebiete des Staates als das des Königs. Jeder Besitz muß von ihm abgeleitet werden, ist königliches Lehen. Aller Grund und Boden mit Einschluß von Fluß und See ist Reichsboden und als solcher des Königs, später des Kaisers. Das ist die leitende Rechts-Idee, welche dem ganzen Lehenrecht zu Grunde liegt.

Das fränkische Staatsrecht kennt keinen Unterschied zwischen Reichsvermögen und Königsvermögen. Die Domänen und der Fiskus sind Privatgut des Königs. Dieser Gedanke hat sich im Lehenrecht erhalten, oder vielmehr das Lehen behielt ihn zur nothwendigen Voraussetzung, als im Uebrigen Krongut und Königsvermögen längst geschiedene Begriffe waren. Eine strenge Unterscheidung von Fiscal-, öffentlichem und privatem Gut war in der fränkisch-deutschen Monarchie so wenig vorhanden, als eine solche von öffentlichem Recht und privatem. Gerade beim Lehen müssen wir nach unseren heutigen Anschauungen auch eine Verschmelzung dieser letzteren beiden Begriffe finden.

Die Könige machten ausgiebigen Gebrauch von ihrem Hoheits-

recht. Kein neues Eigenthum an Grund und Boden, Gefällen, keine Rechte an Wasser und Land konnten mehr erworben werden, als durch königliche Verleihung. Die Könige säumten aber auch nicht, alle guten Dienste zu belohnen, mit solchen Beleihungen, Lehen. Der größte Theil derselben war wohl Anfangs nichts Anderes als eine Bestätigung des factischen Zustandes. Die Herren ließen es sich gerne so gefallen; denn gewöhnlich kam noch viel dazu, was jetzt erst als ihr Besitz gesichert ward. Waren doch bis in's späte Mittelalter die Grenzen des Eigenthums meist noch unbestimmt und in Wirklichkeit mehr Reichsboden da als Privatbesitz¹²⁹⁾.

Wurden die größten Grundbesitzer zu Grafen erhoben; ihre Macht als Ausfluß der königlichen mit sammt ihrem Jurisdictionsgebiet erweitert, so ergiebt sich von selbst, daß allmählig aus den großen Gaugrafen kleine Könige erwachsen, oder zunächst Herzoge¹³⁰⁾.

Diese Herzoge waren förmliche Vicekönige; um so mehr als seit der Theilung des Reichs unter des Königs Söhne die königliche Würde an Ansehen und Macht eingebüßt hatte. Des Königs Rechte traten immer mehr in den Hintergrund; die der Herzoge, großer Grafen in den Vordergrund. Diese erschienen allmählig als die Repräsentanten der Staatshoheit und als die Herren des Reichs- oder jetzt richtiger gesagt, des Landesbodens. Auch sie belehnten von nun an, indem sie ihre eigenen königlichen Lehen an Andere übertrugen. So gab es allmählig außer dem Könige eine ganz große Zahl anderer Lehensherren und Vasallen allüberall im Reiche. Das Lehenrecht löste sich als genus auf in verschiedene species, der Baum trieb Aeste, Zweige und Zweiglein; es bildete sich das Seniorat; das Beneficialwesen, das Hofrecht; das Grundherrenthum und die Grund- und Lehenszinse; die Majerhöfe mit den „Majern“, die Kehlhöfe mit den „Kellern“ oder „Kehlhöfern“ als Verwalter der Grundherren. —

Wie nämlich der hohe Adel allmählig Königsrechte sich vindicirte, so bildeten sich aus dem niederen allmählig Grundherren, welche auf ihrem Territorium gräfliche Rechte in Anspruch nahmen; nicht minder thaten das die Klöster. Dieses Seniorat, dieser Feudaladel zersezte im Grunde das ganze Reich in eine unzählbare Menge von Reichlein, von Herrschaften, unter ihren chefs de bands, wie sich französische Schriftsteller ausdrücken.

Die Grafen ließen sich nicht mehr vom Könige ernennen als dessen

Beamte; sie vererbten ihre Rechte auf ihre Söhne. Auch der niedere Feudaladel erweiterte seine grundherrlichen Rechte allmählig in gräfliche, ja im Grunde königliche Rechte gegenüber seinen Hörigen; und nicht weniger als er thaten dies die kirchlichen Corporationen, die Klöster. Sie vertraten für ihren Grund und Boden die Staatsgewalt, Kaiser und Reich; sie stifteten Lehen; erwarben Hörige; sie vergaben den Holzschlag, die Jagd in ihrem Walde; die Schifffahrt und Fischerei und die Rad- und Mühlrechte in ihren Wassern.

Ueber diesen Reichen und Reichlein stand eigentlich noch eine Centralgewalt, die des Königs; aber sie galt nur so weit, als sie respectirt wurde; und das hieng ab von der Macht und Convenienz des Herzogs oder Grafen. Wer sich mächtig genug fühlte, leistete den Heerbann nicht, wenn es ihm nicht convenirte, oder widersetzte sich sogar dem Könige und zog wider ihn. So gieng es auch nach unten; alle Bande waren gelockert. Jeder frug nach dem Andern nur, so weit es dessen Macht gebot; sonst bekriegte er seinen Nachbarn; machte Raubzüge in dessen Gebiet oder stahl mit seinen Leuten dessen Hörige aus. Das war das Faustrecht der Feudalzeit! Die Ruinen der Burgen zu Balm unweit unterhalb des Rheinfalls (zerstört 1449) und der von Erwatingen bei Bonndorf (zerstört 1370) sind unsere nächsten Zeugen der Blüthe wie des Unterganges jener Zeit¹³¹).

Solche Zustände riefen der Städtegründung. Bei den Kirchen und Klöstern herum bildeten sich größere Niederlassungen, die Marktplätze; Marktflecken. Die Klöster waren fest. Die bedrohten Umwohner verburgten sich nun ebenfalls mit Thürmen, Wall und Graben. Der Ort wurde ein oppidum, die Bewohner „Burger“.

Reichthum und Bildung zog in die Städte ein, zumal wo sie sich an ein Kloster angeschlossen. So wurden sie dem Könige, später dem Kaiser wichtig als Stütze gegen den übermüthigen, hohen Adel. Sie wurden vom Kaiser daher mit Rechten belehnt ähnlich wie jener. Sie gehörten also zu den Großen, zu den ersten Freien des Reichs; sie wurden „freie Reichsstädte“. Natürlich nicht alle, viele nicht rasch und die meisten nicht unmittelbar.

Die Könige suchten angesichts der wachsenden Macht und Selbstherrlichkeit des hohen Adels, angesichts wieder auch der kolossalen Zerspitterung der Machtvollkommenheiten in den Händen des niedern

Feudalabels nach einer Centralgewalt, die ihnen dem Adel und dem Volke gegenüber Macht und Ansehen sichern konnte. Eine solche Centralgewalt, welche über Allen stand, war allmählig emporgewachsen in der römisch-katholischen Kirche, welche in der ganzen civilisirten Welt sich festgesetzt hatte; an allen Straßen, in den schönsten und fruchtbarsten Geländen, auf allen Märkten, — in öffentlichen Kirchen und hinter Klostermauern. Sie, diese Kirche, war die Trägerin und Vertreterin aller Cultur und Bildung — sie war die geistige, daher die größte Macht der Welt geworden. An sie suchten daher die Könige sich anzulehnen, das Scepter stellte sich unter den Krummstab. Noch vor man das Jahr tausend zählte war das Reich das „heilige römische Reich deutscher Nation geworden“ und hatte Pabst Leo den ersten deutschen Kaiser zu Rom gesalbt. Hatte damals noch der Kaiser den Pabst hiezu gezwungen, so sprach schon hundert Jahre später (1080) Gregor VII. auf der Fastensynode zu Rom zum zweiten Mal den Bann und die Absetzung über Heinrich den IV. aus, und war ein bloßer Bischof, Gebhard III., zu Konstanz, schon einer der mächtigsten Gegner dieses deutschen Königs, der dessen Untergang herbeirufen und seinen Nachfolger, Heinrich V. auf den Thron erheben half¹³²). Die Gunst der Kirche war so viel werth geworden! Kein Wunder, daß die Könige die Bischöfe und Aebte vor Allem mit Rechten belehnten, ihnen Immunität und später eigene Gerichtsbarkeit und alle gräflichen Rechte gewährten. Die Klöster wurden also belehnt und belehnten wieder; sie vergabten daher, wie schon erwähnt, ebenfalls die Rechte an Wasser und Land in ihren Territorien.

In ihre Hand wurden zunächst meistens auch die Städte, beziehungsweise die kaiserlichen Beamten für dieselben gelegt und es erwuchs daher der Trieb der Städte um eigene Freiheit, um mehr Freiheit; es entstand ein Ringen mit Bischof und Abt.

Die Idee, vom Reiche sich zu trennen, hatten zwar die Städte damals so wenig als etwa die Landschaften am Vierwaldstättersee in ihrem Kampfe gegen die fremden Vögte. Man ertrug es sogar, vom Kaiser verpfändet zu werden. So Schaffhausen von 1330—1415, während welcher Zeit es an die Herzoge von Oesterreich verpfändet blieb. Man nahm aber auch an, daß mit der Verpfändung alle kaiserlichen Rechte, auch die übrigen Hoheitsrechte, nicht bloß die

kaiserlichen Steuern, an den Pfandherrn übergegangen seien. Darum ernannten die Herzoge während dieser Zeit den Vogt. Darum leistete Schaffhausen bei Sempach dem Herzoge Leopold Heeresfolge gegen die Eidgenossen. Daher verhandelte man auch während der Pfandschaft mit den Herzogen um Erweiterung der Freiheit und Rechte, wobei Schaffhausen z. B. sehr viel bessere und angenehmere Erfahrungen mit dem Hause Oesterreich machte, als die Waldstädte, oder, wie wir später sehen werden, die Herren im Schloß Lauffen.

Stand der Vogt an des Kaisers statt, um seine Einkünfte zu erheben, so wuchs doch neben ihm allmählig die Macht des städtischen „Schultheißen“ immer mehr an; Recht um Recht gieng an diesen über, zuletzt das der Vogtschaft selbst. War ursprünglich der Schultheiß vom Vogt oder vom Kloster bestellt, so hat allmählig die Bürgerschaft das Recht einer Wahl erkämpft. Nicht directe Wahl war es. Die Handwerks-Innungen waren zu politischen Körperschaften erwachsen, welche zusammen den Rath bestellten. Und dieser Rath war nicht ein Administrations-, ein „Stadtrath“, es war ein Regierungs- und Großer Rath, der Gesetze erließ, Bündnisse abschloß, der die Richter bestellte, ja auch deren Functionen meist selbst ausübte. Er war Representant der Staatshoheit geworden, er stand an Kaisers Statt. Der kaiserliche Vogt war zur Schattengestalt geworden, welche bloß noch durch einige lästige Abgaben an ihr Dasein und ihre historische Bedeutung erinnerte, bis er unter Eidgenössischer Freiheit ganz verschwand. „Wir, Bürgermeister und Rath“, „Unsere gnädigen Herrn“, sie representirten jetzt die oberste Gewalt. Unter ihrer Obheit stand nunmehr der Reichsboden, Wasser und Stromgebiet; sie vergaben dessen Rechte; nur von ihnen konnte in ihrem Gebiete befehlt werden, wer auf freiem Boden oder im Wasser bauen wollte. Und diese Hoheit wurde anerkannt durch den Lehensbrief und den Lehenszins. Nicht in Folge privaten Rechtes, sondern als Inhaber der Staatshoheit belehnten, wie früher Kaiser und Reich, jetzt Bürgermeister und Rath. Auch dieses Hoheitsrecht hat aus alter Zeit den Character privaten Rechtes zu einem Theile beibehalten, namentlich soweit es ursprünglich wirkliches Privatrecht war.

So ergibt sich jener Mischmasch von Rechten, bei welchen heute,

wenn sie streitig werden, zunächst sorgfältig an der Hand der Geschichte untersucht werden muß, wie weit es sich um reine Privatrechte oder Lasten und wie weit um Hoheitsrechte handelt. Jene können als privates Eigenthum erworben beziehungsweise abgelöst werden; diese sind unverleglich und unveräußerlich und verbleiben der Staatsgewalt. Den Schlüssel zur Lösung aller dieser heiklen Lebensfragen, namentlich auch über das Maß der erworbenen privaten Rechte bilden jeweils die Lehenbriefe. Auf sie haben wir deßhalb auch zu verweisen, wenn wir von den öffentlichen und privaten Rechten sprechen wollen am Rhein und dem Rheinfluss. —

